WIR CARL der Sechste von GOTTES Gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / und Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / Servien / ꝛc. König: Ertz-Hertzog zu Oesterreich: Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg: Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Börtz ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens / sonderlich aber Unseren getreuen Unterthanen und Insassen / welche in gedachten Königreichen Sclavonien und Servien / wie auch in dem Banat Temeswar / und Wallachey dissseits der Alt wohnhaft seynd / oder sich sonsten darinnen aufhalten / Unsere Gnad / und alles Gutes / und geben euch hiemit Gnädigst zu wissen: welcher gestalten Uns mißfällig zu vernehmen gefallen / daß ohngeachtet deren vorhin ergangenen ernstlich- und pœnfälligen Müntz-Patenten so wol die Einfuhr der schädlich- und verruffenen / als auch die Ausfuhr deren gerecht-haltigen Silber- und Gold-Sorten / Pagamenter und Silber-Geschirren / unter würcklichen Contraband, auch anderen schwären Leib- und Lebens-Straffen verbotten / und eingestellet worden ist / sich doch viele anmassen derley unzulässige Geld Aufwechslung zu treiben / Geld und Pagamenter auszuführen / worinnen auch ihnen von Unseren Beamten manigfaltig conniviret / und auf ihre vorgebrachte ungleiche Auslegung deren Patenten die wol-verdiente Straffen nachgesehen worden seynd; gleichwie Wir aber nicht gestatten können / noch wollen / daß durch diesen strafbaren Geld-Handel / und verbottene Ausfuhr deren Müntzen / Pagamenter / Gold- und Silber-Geschirren Unsere getreue Unterthanen immerhin in grössern Schaden gesetzet / und an denen guten Geld-Sorten also entblösset werden; als haben Wir zur jedermanns Wissenschaft / und Wahrnung durch gegenwärtiges Patent Unsern Gnädigsten Willen / und Befehl kundt thun wollen / wie nicht allein die jenige / so wider die ergangene Patenten handeln / abgestraffet / als auch wann / und welcher gestalten die Ausfuhr deren Geldern gestattet werden solle: Und zwar hat es

Erstlichen bey deme sein Verbleiben / daß / wann jemand verruffene und ungültige Geld-Sorten einführet / so er nicht ansaget / und für Pagamenter in die Müntz-Aemter nicht einliefert / ihme / solche als ein richtiger Contraband abgenommen und verfallen: Da aber

Andertens die in Unseren Müntz-Städten ausgeschlagene Gold-Sorten / über den gewöhnlichen Curs, die gantze / halb- und viertl Thaller aber mit einigen Aggio eingewechselt werden / so wol jenem / der sie einwechselt / die eingewechselte Species abgenommen: als auch der Auswechsler um den Wehrt gestraffet werden solle.

Drittens bleibet es bey dem Verbott / daß ohne erhaltener Erlaubnuß noch die Pagamenter / noch die Gold- und Silber-Geschirr / weniger Ausländische Müntz / niemalen aber Unsere eigene ausser Land verführet werden dörffen / also wann deme zuwider gehandelt wurde / dem Übertretter die ausführende Pagamenter / Gold- und Silber-Geschirr / auch die In- und Ausländische Müntzen abgenommen / und als ein richtiger Contraband eingezogen / ja wann die durch-schwärtzende Gelder in Unseren Müntzen bestunden / der Verschwärtzer nebst dem Verlurst an Geld noch in die Bezahlung des Dupli verfallen / auch nach Befund deren Umständen an Leib und Leben abgestraffet werden solle: Damit aber auch Unsere Müntz- und Maut-Beamte / denen die Obligoir- und Visitirung obliget / ihre Schuldigkeit desto beflissentlicher beobachten / und derley Durch-schwärtzungen aus ihrer Nachlässigkeit / am wenigsten aber aus ihrer Connivenz oder Ein-Verständnuß erfolgen möge / so wollen Wir / daß sie Beamte / wann selbe derley Durch-schwärtzungen bey vorgenommener Amtlicher Beschau hätten verhinderen können / es aber zu thun unterlassen haben / um den Betrag des durch-geschwärtzten Geld-Quanti bestraffet: falls aber selbe hiervon Wissenschaft gehabt / und denen Traficanten dannoch die Ausführung ihres Privat-Nutzen / oder anderer strafmässigen Absehen willen gestattet haben / ein solcher meineydiger Beamter nebst der Amotion ab Officio ad Duplum condemniret / und da oder die Summa alzugroß / oder die Durch-schwärtzungen öfters beschehen wären / selber gar am Leib / auch beschaffenen Umständen nach am Leben abgestraffet werden solle.

So fern jedoch oder die Nohtwendigkeit deren Commercien / oder die alzugrosse Beschwärlichkeit deren Über-wechslungen einige Geld-Ausfuhr ohnentberlich erforderte / so raumen Wir zwar Unseren in dem Königreich Sclavonien / Servien / dem Temeswarer-Banat, auch der dissseits der Alluta gelegenen Wallachey aufgestellten Administrationen / und Directionen die Macht / und Gewalt ein / daß sie Unseren / und Ausländischen Kauf-Leuten zwar die Päß zur freyer Ausfuhr deren Geldern ausfertigen / die Erlaubnuß aber niemalen auf Unsere eigene Geld-Sorten ertheilen / sondern die Negotianten dahin anhalten sollen / damit sie das ihnen auszuführen verwilligte Quantum in fremde Müntzen umsetzen / und bey denen Aemtern vorhin beschauen / und versigeln lassen sollen; Wir wollen aber anbey benannten Unseren Administrationen und Directionen gantz ernstlich einbinden / und befehlen / daß sie die Erlaubnuß zur Ausfuhr deren Geldern nicht ohne höchster Nht ertheilen / und ob die Nohtwendigkeit des Commercii und Ermanglung der Über-wechslung solches erfordere / gründlichen untersuchen / und die hierum supplicirende Handels-Leute vielmehr dahin anleiten sollen / daß sie statt deren ausführenden Gelderen sich mit Land-Waaren versehen möchten / immassen auch deme zwischen Uns und der Ottomanischen Porten errichtetem Commercien-Tractat gemäß / und conform, daß ein mutueles Commercium fortgepflantzet / und zum Besten beederseits Unterthanen Waar gegen Waar verhandelt / keinestwegs aber nur einseitig Unsere Länder mit denen aus dem Türckischen einführenden Waaren überschwemmet / und für solche die Baarschaften ausgeführet werden sollen.

Damit auch niemand / so aus Unseren Königreichen Sclavonien und Servien / wie auch dem Temeswarer-Banat, und der dissseits der Alluta gelegenen Wallachey / Geld auszuführen benöhtiget ist / sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / wo selber sich um die ertheilende Päß anzumelden habe / als verweisen Wir solchen an vorgemeldte Unsere der-Orten befindliche Administrationen / und Directionen / bey welchen selber um die Erlaubnuß einkommen / und so wol das Quantum, als die Sorten / so er auszuführen verlanget / specificiren solle / damit nach erhaltenen Paß / worfür nichts zu bezahlen / sondern derley Pässe gratis zu ertheilen seynd / bey dem der-Orten befindlichen Maut-Amt die Säck obsigilliret werden können / welche sodann bey der letzten Gränitz-Maut nebst Vorweisung des Passes vorgezeiget / und eröffnet werden sollen.

Und gleichwie an bishero gemeldten / dem Publico höchst præjudicirlichen Geld Wuchereyen / auch Verführung des guten / und Einführung des schlechten Geldes jedermann ein billiges Abscheuen tragen solle; als thun Wir auch all- und jede dahin gemessen anhalten / und verbinden / sich nicht allein darvon gäntzlichen zu enthalten / sondern bey habender Wissenschaft solches an seine Gehörde gebührend anzuzeigen: Als im widergen / und im Fall einer sträflichen Verschwigenheit der Betrettene zu wol empfindlicher Straf ohnfehlbar gezogen werden wurde: Hingegen denen ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachkommenden Denuncianten / sie mögen Beamte seyn / oder nicht / Nebst Verschweigung des Namens von dem in Commissum verfallenen Gut / oder von der in Surrogatum andictirender Straf die Helfte ausgefolget werden solle: Wornach sich männiglich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Dann hieran beschiehet Unser Gnädigster auch Ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den Zwölften Monats-Tag April im Siebenzehenhundert und Sechs und Zwantzigsten: Unserer Reiche / des Römischen im Fünfzehenden: deren Hispanischen im Drey- und Zwantzigsten: deren Hungarisch- und Böheimischen auch im Fünfzehenden Jahre.

Carl.

Eugenio v. Savoy. **Joh. Frantz Gottfrid Graf v. Dietrichstein.**

L.S.

Ad Mandatum Sac.ᵐ Cæs.ᵐ & Cathol.ᵐ Majestatis proprium.

Ferdinand Joseph v. Recheron.

Frantz Mathias Looper.